

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
 Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Trier
 Weimarer Allee 1 | 54295 Trier



DIREKTION
 LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Trier

Weimarer Allee 1
 54295 Trier
 Telefon 0651 9774-265
 landesarchaeologie-
 trier@gdke.rlp.de
 www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner / E-Mail Telefon / Fax

25.09.2024

**Betr.: ORTSGEMEINDE RHAUNEN, VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-
 RHAUNEN - BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK HUMESBERG“ -
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
 Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Frühzeitige Abstimmung mit den
 Nachbargemeinden**

hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Planung haben wir am 16.05.2023 eine Stellungnahme abgegeben, worin der Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft worden ist. Der Planungsträger wurde in diesem Schreiben aufgefordert, zur vorherigen bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung eine geophysikalische Prospektion innerhalb des Planareals durchführen zu lassen.

In den am 23.09.2024 an die Landesarchäologie Trier zugestellten Messergebnissen zeigen sich auffällige Anomalien, die auf eine archäologische Betroffenheit verweisen (siehe PDF-Anhang). Vor der Umsetzung der Planung (im Vorgriff jeglicher Erschließungs- oder Baumaßnahme) sind durch die Direktion Landesarchäologie Trier begleitete archäologische Baggersondagen durchzuführen. Die Sondagen sind mit uns zeitlich, d. h. mindestens 6 Monate vor ihrem Beginn, und sachlich (Durchführung des Oberbodenabtrags mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel und weitere bauseitige Leistungen) abzustimmen.

Die Ergebnisse des Oberbodenabtrags dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 21 (3) DSchG der Veranlasser von archäologischen Maßnahmen an deren Kosten beteiligt werden kann und vor einer Umsetzung der Planung ggf. noch aufwendige, mehrmonatige Ausgrabungen durchgeführt werden müssen. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.



Unseren mit Stellungnahme vom 16.05.2023 formulierten Einspruch ziehen wir hiermit zurück. Wir weisen darauf hin, dass unsere Zustimmung vorbehaltlich der Durchführung der hier erwähnten Maßnahmen (Oberbodenabtrag, Grabungsmaßnahme je nach Befundlage) erfolgt.

Davon abgesehen ist insgesamt nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen archäologischen Fundstellen/Denkmäler bekannt. Eine vorbehaltliche Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier ist an die Übernahme folgender Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Bedingungen

- 1.1 Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie Trier erfolgt unter dem bedingenden Vorbehalt der Durchführung einer durch das Referat Grabungstechnik der Landesarchäologie betreuten Sondage (Baggerschürfe). Die Sondagen sind mit uns zeitlich, d. h. mindestens 6 Monate vor ihrem Beginn, und sachlich (Durchführung des Oberbodenabtrags mit einem Bagger mit glattem Böschungslöffel und weitere bauseitige Leistungen) abzustimmen.
Die Ergebnisse der archäologischen Sondage dienen als Grundlage für die Bewertung der tatsächlichen archäologischen Betroffenheit sowie für die Beurteilung des weiteren Vorgehens, die gegebenenfalls zur Ausgrabung des Bereichs oder einer archäologisch betroffenen Teilfläche, oder zur Feststellung der Erhaltungswürdigkeit gem. §§ 5, 8 und 22 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz führen kann.

2. Auflagen

- 2.1 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 2.2 Punkte 1.1 und 2.1 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 2.3 Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der

evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

- 2.4 Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.

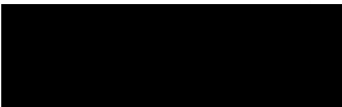
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Sich im Planungsgebiet befindende, aber bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

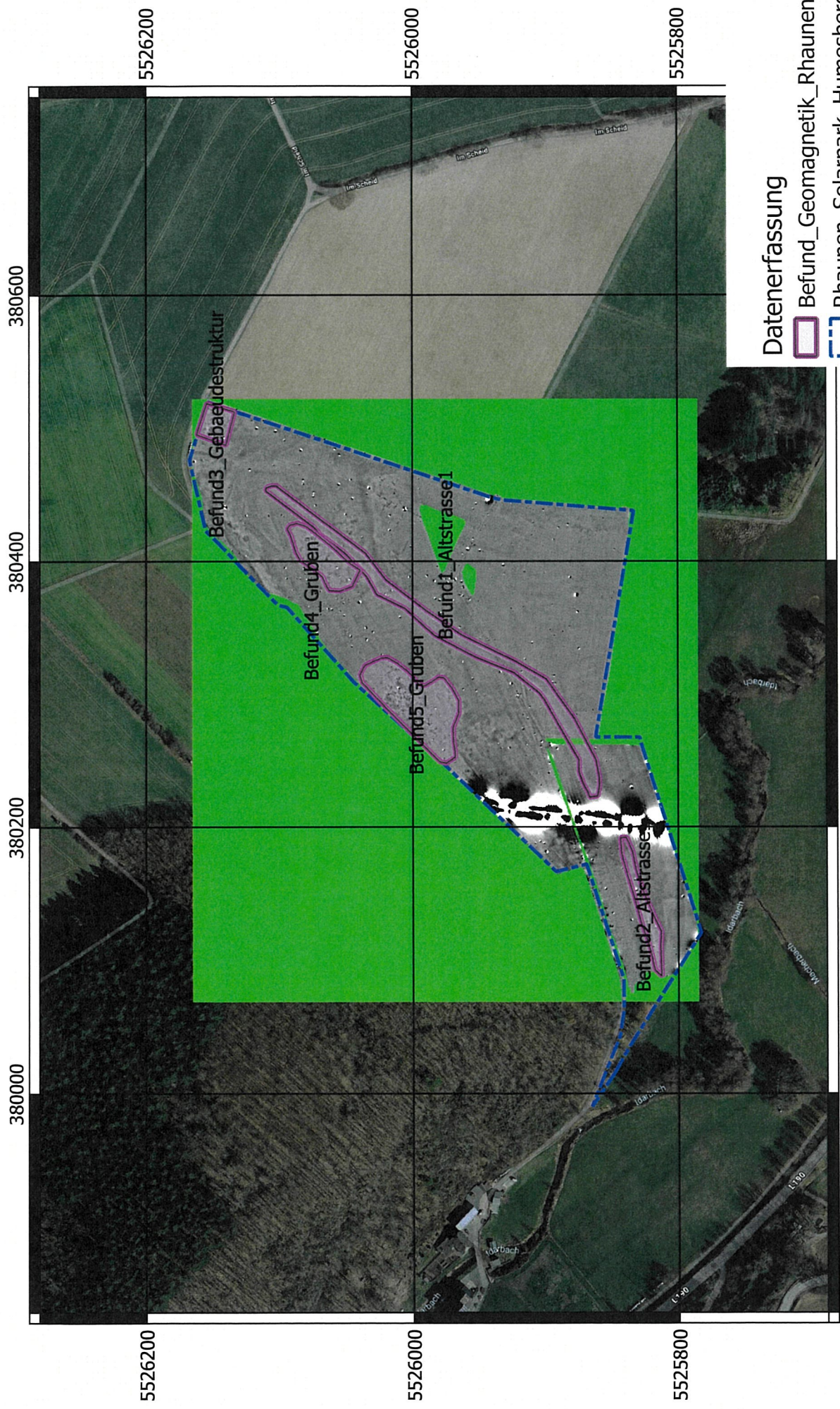
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Datenerfassung

- Befund_Geomagnetik_Rhaunen_PV_Solarpa
- Rhaunen_Solarpark_Humesberg_Magnetik

Geobasisdaten

Google Maps

Interpretation der geomagnetischen Prospektion durch die Landesarchäologie Trier im Geltungsbereich des

Archäologischen Landesamtes Trier
 VERBANDSGEMEINDE RHAUNEN, VERBANDSGEMEINDE HERRSTEIN-RHAUNEN
 BAUUNGSPLAN „SOLARPARK HUMESBERG“

Markierung der Flächen mit Anomalien, die auf Archäologie hindeuten.
 Stand: 25.09.2024